

2902. Eisenbahnen. Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement, Amt für Verkehr, Bern:

Mit Schreiben vom 20. Februar 1962 unterbreiteten Sie dem Regierungsrat ein Projekt der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen für den Ausbau der Linie Zürich—Meilen—Rapperswil im Sinne von Artikel 18, Absatz 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 zur Vernehmlassung, mit dem Ersuchen, den in Betracht kommenden Gemeinden Gelegenheit zu bieten, sich uns gegenüber zu der Vorlage zu äussern. Die Vernehmlassungen der vom Ausbau betroffenen Gemeinden lassen wir Ihnen in der Beilage je in einer Photokopie zugehen.

Die von der Baudirektion begrüßten Gemeinden erheben gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen. Zu den von einzelnen Behörden gemachten Bemerkungen äussern wir uns wie folgt:

Stadt Zürich: keine Bemerkungen.

Küsnacht:

- d) Die Verlegung des Fussweges beim Seminar ist Sache der Schweizerischen Bundesbahnen. Die Kostenbeteiligung der Schweizerischen Bundesbahnen am Abbruch der Seminarturnhalle und des Musikgebäudes soll auf dem Wege separater Unterhandlungen geregelt werden;
- e) Die vorgeschlagene neue Unterführung bei km 12,4 steht nicht im Zusammenhang mit der Aufhebung des Niveauüberganges und ist somit Sache der Gemeinde;
- f) Mit der Beibehaltung der Flurwegunterführung beim km 13,2 sind wir einverstanden, da eine Aufhebung ohne Zustimmung der Berechtigten kaum möglich sein wird.

Erlenbach:

Beim von der Gemeinde bei der neuen Haltestelle im Winkel verlangten Parkplatz handelt es sich um ein berechtigtes Begehren.

Herrliberg, Meilen und Stäfa: keine Bemerkungen.

Gegen das Projekt sind von unserer Seite aus keine Einwendungen zu machen. Die Genehmigung der Strassenprojekte und der Kostenverleger für diese Bauwerke erfolgt zwischen den Bundesbahnen und Kanton in einem besonderen Verfahren, wie auch die finanziellen Fragen über den Bau der Stationsgebäude direkt mit den Gemeinden zu regeln sind.

II. Mitteilung an die Direktion der öffentlichen Bauten.